VERORDNUNG (EU) 2025/… DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 18. März 2025

zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für die Republik Moldau

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[[1]](#footnote-1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Union gründet sich auf die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) genannten Werte, zu denen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte gehören. Diese Werte sind Teil der Beitrittskriterien, die auf der Tagung des Europäischen Rates im Juni 1993 in Kopenhagen festgelegt wurden (Kopenhagener Kriterien) und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Union bilden.

(3) Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat darüber hinaus gezeigt, dass die Erweiterung der Union eine geostrategische Investition in Frieden, Sicherheit und Stabilität ist. Die Europäische Union tritt uneingeschränkt und unmissverständlich für die Perspektive einer Unionsmitgliedschaft Moldaus ein. Die Ausrichtung und das Engagement Moldaus gegenüber der Union sind ein starker Ausdruck seiner strategischen Entscheidung und seiner Zugehörigkeit zu einer Wertegemeinschaft. Der Weg Moldaus in Richtung der Europäischen Union muss in Form von greifbaren und konkreten Reformfortschritten fest verankert werden.

(12) Mit der Fazilität sollten Investitionen und Reformen gefördert werden, mit denen Moldau auf seinem Weg zur Digitalisierung der Wirtschaft und der Gesellschaft gemäß der Vision der Union für 2030, die in der Mitteilung der Kommission vom 9. März 2021 mit dem Titel „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ dargestellt wurde, unterstützt wird, wodurch gleichzeitig eine inklusive digitale Wirtschaft gefördert wird, die allen Bürgern zugutekommt. Mit der Fazilität sollte es Moldau leichter gemacht werden, die allgemeinen Ziele und die Digitalziele in Bezug auf die Union zu verwirklichen. Wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom 15. Juni 2023 mit dem Titel „Umsetzung des EU-Instrumentariums für die 5G-Cybersicherheit“ dargelegt hat, sollte das Instrumentarium für die 5G-Cybersicherheit als Referenz für die Bereitstellung von Unionsmitteln dienen, um die Sicherheit, die Resilienz und den Schutz der Integrität von digitalen Infrastrukturprojekten in der Region sicherzustellen.

(26) Im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal als Europas Strategie für nachhaltiges Wachstum und angesichts der Bedeutung, die der Verwirklichung der Klima- und Biodiversitätsziele im Einklang mit den Verpflichtungen zukommt, die sich aus der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission ergeben[[2]](#footnote-2), sollte die Fazilität zur Verwirklichung des Gesamtziels beitragen, 30 % der Ausgaben aus dem Unionshaushalt für die Unterstützung von Klimazielen zu verwenden sowie für Biodiversitätsziele im Jahr 2024 einen Anteil von 7,5 % und in den Jahren 2026 und 2027 jeweils 10 % zu verwenden. Mindestens 37 % der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung (einschließlich Dotierung), die für Investitionsprojekte bereitgestellt wird, die im Rahmen der Nachbarschaftsinvestitionsplattform, einer der in Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates[[3]](#footnote-3) genannten regionalen Investitionsplattformen, genehmigt werden, sollten zur Verwirklichung von Klimazielen eingesetzt werden. Dieser Betrag sollte im Einklang mit der Verpflichtung, der OECD die internationale Klimafinanzierung der EU zu melden, sowie Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften und Rahmen anhand der „Rio-Marker“ berechnet werden. Bereits im Juni 2025 werden die EU-Klimakoeffizienten, die für alle Programme des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 gelten und in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Climate Mainstreaming Architecture in the 2021-2027 Multiannual Financial Framework“ (Klima-Mainstreaming-Architektur im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027, festgelegt sind, auch auf Klimaausgaben im Rahmen der MFR-Rubrik 6 („Nachbarschaft und die Welt“) angewandt. Die Fazilität wird mit dem Konzept anderer Instrumente der Rubrik 6 in Einklang stehen, um für eine kohärente Klimaberichterstattung in Moldau zu sorgen. Mit der Fazilität sollten Tätigkeiten gefördert werden, bei denen die Standards und Prioritäten der Union in den Bereichen Klima und Umwelt und der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen uneingeschränkt geachtet werden.

(29) Die Fazilität sollte mit Mitteln aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (Instrument „NDICI/Europa in der Welt“), und zwar in erster Linie aus der Mittelausstattung für die östliche Nachbarschaft in Höhe von 520 Mio. EUR an nicht rückzahlbarer Unterstützung, und mit Darlehen in Höhe von bis zu 1,5 Mrd. USD für den Zeitraum 2025‑2027 unterstützt werden. Die nicht rückzahlbare Unterstützung sollte die Dotierung von 9 %, die für Darlehen in Höhe von 136 Mio. EUR erforderlich ist, die Unterstützung der Union für im Rahmen der Nachbarschaftsinvestitionsplattform genehmigte Projekte gemäß Artikel 18 Absatz 2 dieser Verordnung und ergänzende Unterstützung, einschließlich Unterstützung für Organisationen der Zivilgesellschaft und technischer Hilfe, abdecken. Die nicht rückzahlbare Unterstützung sollte aus der Finanzausstattung des geografischen Programms „Nachbarschaft“ gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/947 finanziert werden. Sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, sollten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/947 gelten.

(30) Beschlüsse über die Freigabe von Mitteln zur Unterstützung in Form von Darlehen gemäß Artikel 19 Absatz 3 sollten im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2028 erlassen werden. Diese Frist schließt die Zeit ein, die die Kommission benötigt, um die erfolgreiche Erfüllung der betreffenden Auszahlungsbedingungen zu bewerten und den anschließenden Beschluss über die Freigabe von Mitteln zu erlassen.

(32) Die finanziellen Verbindlichkeiten, die sich in Verbindung mit Darlehen im Rahmen der Fazilität ergeben, sollten nicht unter den in Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/947 genannten Betrag im Rahmen der Garantie für Außenmaßnahmen fallen.

(33) Auf diese Verordnung sollten die vom Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassenen horizontalen Haushaltsvorschriften Anwendung finden. Diese Vorschriften sind in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates[[4]](#footnote-4) (im Folgenden „Haushaltsordnung“) niedergelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Ausführung in direkter und indirekter Mittelverwaltung durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, finanziellen Beistand, Mischfinanzierungsmaßnahmen und die Erstattung der Kosten externer Sachverständiger sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure.

(41) Die Maßnahmen im Rahmen der Reformagenda sollten zur Steigerung der Effizienz des Systems für die Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen und zu einem wirksamen System der Beihilfenkontrolle, zur Bekämpfung von Geldwäsche, Steuervermeidung, Steuerhinterziehung, Betrug und organisierter Kriminalität beitragen, um faire Bedingungen für alle Unternehmen sicherzustellen. Die Reformagenda sollte eine Beschreibung dieser Systeme sowie spezifische Schritte im Zusammenhang mit Verhandlungskapitel 32 enthalten, um Moldau dabei zu unterstützen, seine Prüf- und Kontrollanforderungen mit den Standards der Union in Einklang zu bringen. Betrifft ein Antrag auf Mittelfreigabe einen Schritt im Zusammenhang mit Verhandlungskapitel 32 gemäß Artikel 19 Absatz 3, so sollte die Kommission einen Beschluss zur Genehmigung der Mittelfreigabe nur erlassen, wenn sie diesen Schritt positiv bewertet.

(43) Die Kommission sollte die Reformagenda anhand der in dieser Verordnung aufgeführten Kriterien bewerten. Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Genehmigung der Reformagenda übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[[5]](#footnote-5) ausgeübt werden. Die Kommissionsollte dem Beschluss 2010/427/EU des Rates[[6]](#footnote-6) und gegebenenfalls der Rolle des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) gebührend Rechnung tragen.

(44) Das im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/947 angenommene Arbeitsprogramm im Sinne des Artikels 110 Absatz 2 der Haushaltsordnung sollte die Beträge abdecken, die aus der Finanzausstattung des geografischen Programms „Nachbarschaft“ gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/947 finanziert werden.

(48) Da die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit der Unterstützung Moldaus durch Darlehen im Rahmen der Fazilität mit den finanziellen Risiken im Zusammenhang mit Darlehen im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/947 vergleichbar sind, sollte für die finanziellen Verbindlichkeiten in Verbindung mit Darlehen im Rahmen der vorliegenden Verordnung im Einklang mit Artikel 214 der Haushaltsordnung eine Dotierungsquote von 9 % vorgesehen werden, und die Finanzierung der Dotierung sollte aus der Finanzausstattung des geografischen Programms „Nachbarschaft“ gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/947 erfolgen.

(49) Die Dotierungsquote für finanzielle Verbindlichkeiten in Verbindung mit Darlehen im Rahmen dieser Verordnung sollte auf 9 % festgesetzt werden und mindestens alle drei Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung überprüft werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 31 Absatz 5 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2021/947 zu erlassen.

(55) Im Interesse der Transparenz und Rechenschaftspflicht sollte Moldau Daten über Endempfänger veröffentlichen, die im Zuge der Durchführung der Reformen und Investitionen im Rahmen der Fazilität kumulativ Mittel in Höhe von umgerechnet mehr als 50 000 EUR erhalten.

(56) Gemäß der Haushaltsordnung, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[[7]](#footnote-7) und den Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2988/95[[8]](#footnote-8), (Euratom, EG) Nr. 2185/96[[9]](#footnote-9) und (EU) 2017/1939[[10]](#footnote-10) des Rates sind die finanziellen Interessen der Union durch verhältnismäßige Maßnahmen zu schützen, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption, Interessenkonflikten, Doppelfinanzierung sowie zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht ordnungsgemäß verwendeter Mittel.

(57) Insbesondere sollte das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß den Verordnungen (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und (EU, Euratom) Nr. 883/2013 in der Lage sein, administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

(58) Gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung sollten der Kommission, dem OLAF, dem Rechnungshof und gegebenenfalls der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) die erforderlichen Rechte und der erforderliche Zugang gewährt werden, auch durch Dritte, die an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligt sind.

KAPITEL II  
FINANZIERUNG UND DURCHFÜHRUNG

Artikel 6  
**Durchführung**

(1) Die Fazilität wird mit Mitteln aus dem Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ in Höhe von 520 Mio. EUR an nicht rückzahlbarer Unterstützung und mit Darlehen in Höhe von bis zu 1,5 Mrd. EUR unterstützt. Die Darlehen fallen nicht unter den in Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/947 genannten Betrag im Rahmen der Garantie für Außenmaßnahmen.

(2) Die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 wird aus der Finanzausstattung des geografischen Programms „Nachbarschaft“ gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/947 finanziert. Darunter fallen die Dotierung für Darlehen in Höhe von 135 Mio. EUR, die Unterstützung der Union für im Rahmen der Nachbarschaftsinvestitionsplattform genehmigte Projekte gemäß Artikel 18 Absatz 2 und ergänzende Unterstützung, einschließlich Unterstützung für Organisationen der Zivilgesellschaft und technischer Hilfe. Diese Mittel werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/947 ausgeführt.

Beschlüsse über die Freigabe von Mitteln zur Unterstützung in Form von Darlehen gemäß Artikel 19 Absatz 3 werden im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2029 erlassen.

(3) Die Freigabe der Unionsunterstützung wird von der Kommission im Einklang mit den in der Reformagenda genannten wichtigsten Grundsätzen und Zielen der Reformen verwaltet. Alle Mittel mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten ergänzenden Unterstützung und der in Absatz 5 genannten Mittel werden in halbjährlichen Tranchen bereitgestellt, sofern die erforderlichen Reformen innerhalb der in der Reformagenda und im Durchführungsbeschluss der Kommission festgelegten Fristen abgeschlossen wurden.

(4) Mindestens 25 % der für Moldau freigegebenen Darlehen müssen von Moldau für Investitionsprojekte zur Verfügung gestellt werden, die im Rahmen der Nachbarschaftsinvestitionsplattform, einer der in Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/947 genannten regionalen Investitionsplattformen, genehmigt wurden. In der Fazilitätsvereinbarung werden diese Verpflichtung sowie ihre Durchführungsbestimmungen und ‑grundsätze im Einzelnen festgelegt. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so führt dies zur Aussetzung weiterer Maßnahmen im Rahmen der Fazilität und zur Einziehung der genannten Beträge von Moldau gemäß Artikel 19 dieser Verordnung.

(5) Die ergänzende Unterstützung entspricht mindestens 20 % der gesamten nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung gemäß Absatz 2.

Artikel 30  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2025.

**Klage vor dem Gericht und angefochtenes Urteil**

28 Mit Klageschrift, die am 20. Juni 2019 bei der Kanzlei des Gerichts einging, erhob das Parlament Klage nach Art. 272 AEUV, mit der es beantragte,

* festzustellen, dass der Wasserschaden, der im Zuge starker Niederschläge am 27. und 30. Mai 2016 auf der Baustelle des KAD-Gebäudes entstanden sei, in den Anwendungsbereich des Versicherungsvertrags falle;
* folglich die Beklagten im ersten Rechtszug zu verurteilen, ihm die beantragten Kosten in Höhe von 779902,87 Euro zu erstatten, und zwar im Einzelnen:
* Axa Assurances Luxembourg zu verurteilen, 50 % des genannten Betrags, also 389952,44 Euro, zu erstatten;
* Bâloise Assurances Luxembourg zu verurteilen, 20 % des genannten Betrags, also 155980,57 Euro, zu erstatten;
* La Luxembourgeoise zu verurteilen, 20 % des genannten Betrags, also 155980,57 Euro, zu erstatten;
* NN zu verurteilen, 10 % des genannten Betrags, also 77990,29 Euro, zu erstatten;
* die Beklagten im ersten Rechtszug zu verurteilen, ihm die gesetzlichen Verzugszinsen für diese Beträge ab dem 22. Dezember 2017 in Höhe des von der Europäischen Zentralbank (EZB) auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte angewandten Zinssatzes zuzüglich acht Prozentpunkten zu zahlen;
* hilfsweise für den Fall, dass den ersten beiden Anträgen nicht stattgegeben wird, die Beklagten im ersten Rechtszug gesamtschuldnerisch zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, der durch die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus Art. I.13.2 des Versicherungsvertrags entstanden ist, d. h. 779902,87 Euro;
* die Beklagten im ersten Rechtszug zu verurteilen, ihm die Sachverständigenkosten in Höhe von 16636,00 Euro zu erstatten, und zwar im Einzelnen:
* Axa Assurances Luxembourg zu verurteilen, 50 % des genannten Betrags, also 8318 Euro, zu erstatten;
* Bâloise Assurances Luxembourg zu verurteilen, 20 % des genannten Betrags, also 3327,20 Euro, zu erstatten;
* La Luxembourgeoise zu verurteilen, 20 % des genannten Betrags, also 3327,20 Euro, zu erstatten;
* NN zu verurteilen, 10 % des genannten Betrags, also 1663,60 Euro, zu erstatten;
* die Beklagten im ersten Rechtszug zu verurteilen, ihm die gesetzlichen Verzugszinsen für diese Beträge ab dem 22. Dezember 2017 in Höhe des von der EZB auf ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte angewandten Zinssatzes zuzüglich acht Prozentpunkten zu zahlen;
* den Beklagten im ersten Rechtszug die Kosten aufzuerlegen.

*Vorbringen der Parteien*

|  |  |
| --- | --- |
| 42 | Das Parlament bringt vor, dass sich das Urteil vom 18. Januar 2024, Eulex Kosovo/SC ([C‑785/22 P](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=ecli:ECLI%3AEU%3AC%3A2024%3A52&locale=de), [EU:C:2024:52](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=ecli:ECLI%3AEU%3AC%3A2024%3A52)), nicht auf die Zulässigkeit seines Rechtsmittels auswirke, mit dem es die Aufhebung der Nrn. 2 und 4 des Tenors des angefochtenen Urteils beantrage. In der Rechtssache, die diesem Urteil zugrunde liege, sei der Gerichtshof nämlich mit einem Antrag auf Aufhebung des Urteils des Gerichts vom 19. Oktober 2022, SC/Eulex Kosovo ([T‑242/17 RENV](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=ecli:ECLI%3AEU%3AT%3A2022%3A637&locale=de), [EU:T:2022:637](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=ecli:ECLI%3AEU%3AT%3A2022%3A637)), befasst gewesen, bei dem es sich um ein Versäumnisurteil des Gerichts gegen einen einzigen Beklagten gehandelt habe, wohingegen das angefochtene Urteil nur gegenüber einer der vier Beklagten – NN – als Versäumnisurteil ergangen sei. Das Rechtsmittel, das sich gegen die Nummern des Tenors richte, denen eine kontradiktorische Erörterung vorangegangen sei und gegen die kein Einspruch erhoben werden könne, sei somit zulässig. |

|  |  |
| --- | --- |
| 43 | Aus den Rn. 31, 33 und 35 des Urteils vom 18. Januar 2024, Eulex Kosovo/SC ([C‑785/22 P](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=ecli:ECLI%3AEU%3AC%3A2024%3A52&locale=de), [ECLI:C:2024:52](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=ecli:ECLI%3AEU%3AC%3A2024%3A52)), ergebe sich, dass nur jene Nummern des Tenors eines Urteils, gegen die Einspruch eingelegt worden sei, zur Unzulässigkeit eines auf ihre Aufhebung gerichteten Rechtsmittels führen könnten, da sich dieses Rechtsmittel aufgrund eines solchen Einspruchs nicht gegen eine „Endentscheidung“ im Sinne von Art. 56 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union richte. Diese Auslegung werde durch Art. 163 der Verfahrensordnung des Gerichts bestätigt, der dem Präsidenten des Gerichts die Möglichkeit einräume, in Fällen, in denen ein Rechtsmittel beim Gerichtshof und ein Einspruch gegen ein Versäumnisurteil die gleiche Entscheidung des Gerichts beträfen, das Einspruchsverfahren auszusetzen, bis der Gerichtshof über das Rechtsmittel entschieden habe. |

|  |  |
| --- | --- |
| 44 | Die anderen Parteien des Rechtsmittelverfahrens machen ihrerseits die Unzulässigkeit des Rechtsmittels des Parlaments geltend. Nach den sich aus dem Urteil vom 17. Januar 2024, Eulex Kosovo/SC ([C‑786/22 P](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=ecli:ECLI%3AEU%3AC%3A2024%3A52&locale=de), [EU:C:2024:52](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=ecli:ECLI%3AEU%3AC%3A2024%3A52)), ergebenden Grundsätzen sei ein Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts, gegen das Einspruch eingelegt worden sei und das daher nicht endgültig sei, erst nach Abschluss des Einspruchsverfahrens möglich. |

1. Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. März 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 18. März 2025. [↑](#footnote-ref-1)
2. Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree\_interinstit/2020/1222/oj). [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj). [↑](#footnote-ref-3)
4. Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj). [↑](#footnote-ref-4)
5. Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj). [↑](#footnote-ref-5)
6. Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2010/427/oj). [↑](#footnote-ref-6)
7. Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj). [↑](#footnote-ref-7)
8. Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj). [↑](#footnote-ref-8)
9. Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj). [↑](#footnote-ref-9)
10. Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj). [↑](#footnote-ref-10)